

fünfte Reihe

Heft 45

# Bekennende Kirche

THOMAS BREIT

## Bekennnisgebundenes Kirchenregiment

Chr. Kaiser Verlag München



*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

Alle Rechte vorbehalten  
Printed in Germany

Einzelpreis dieses Heftes 0.60 RM.

Preis der Jahres-Subskription von 10 Heften zusammen 5.— RM.

Partiepreise

Bei gleichzeitiger Abnahme von	20 Stück	kostet dieses Heft	55 Pfg.
" " " "	50 "	" "	" 52 "
" " " "	100 "	" "	" 50 "
" " " "	1000 "	" "	" 45 "

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

B e f e n n e n d e K i r c h e

Schriftenreihe, in Gemeinschaft mit Georg Merz und Hermann Sasse  
herausgegeben von Christian Stoll

---

Heft 45

THOMAS BREIT

Bekennnisgebundenes Kirchen-  
regiment



I 9 3 6



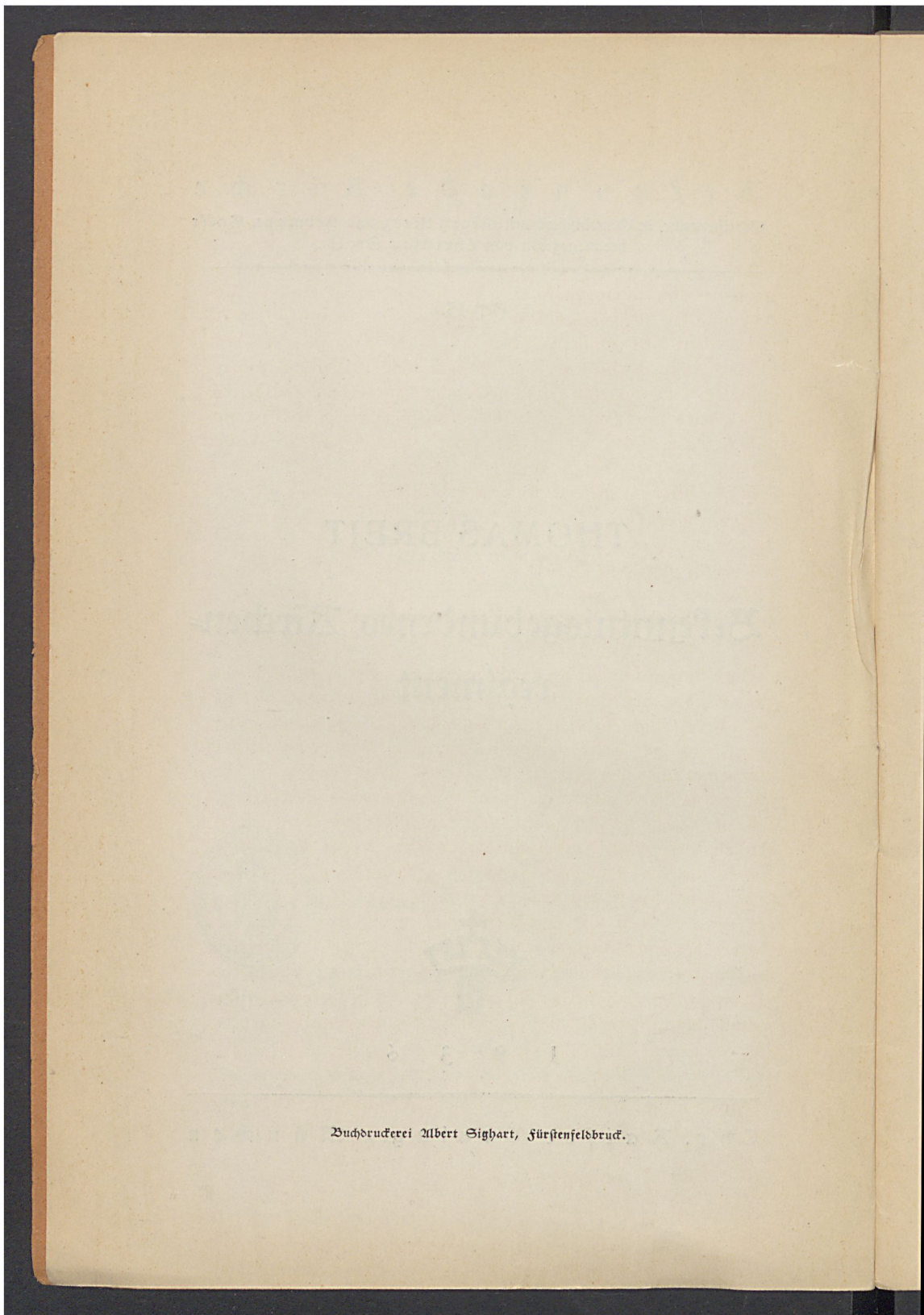
A5/1420  
-45-

---

Chr. Kaiser Verlag / München

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**



Buchdruckerei Albert Sighart, Fürstenfeldbruck.

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

Aus einem erhalten gebliebenen Zettel, den P a s c a l im Futter seines Rockes eingenäht trug, ist zu ersehen, worin die „Befreiung“ des großen Denkers bestand. Er macht sich mit Entschiedenheit von der hellenischen Wahrheit los, von dem Überglauben an die Prinzipien, die sich stets gleichbleiben und unveränderlich sind, von der Jagd nach allgemein gültigen Urteilen. Er entdeckt, was Spinoza mit der ihm eigenen rätselhaften und unheilvollen Ruhe ausdrückte: Die Vernunft und der Wille Gottes haben mit der Vernunft und dem Willen des Menschen ebensowenig gemein, wie das Sternbild des Hundes mit dem Hund, dem bellenden Tier. Dieu d'Abraham, Dieu d'Isaac, Dieu de Jacob — non des philosophes et des savants (der Gott Abrahams, der Gott Isaaks, der Gott Jakobs — nicht jener der Philosophen und Gelehrten), so formuliert er in knappen, eilig niedergeschriebenen Worten den Standpunkt, zu dem er gelangt war. (Leo Scheffow, Auf Jobs Waage — Berlin 1929, S. 460).

Hier stoßen wir auf das Element des Bekenntnisses, ohne das auch das christliche Bekenntnis der kirchlichen Bestimmtheit und Bedeutung entbehrt und darum der Religionsgeschichte oder Geistesgeschichte zuzuweisen ist. Dieses Element enthält im wesentlichen zwei Urteile. Ein Urteil über Gott in der Geschichte der Menschheit, und ein Urteil über die Menschheit, die sich zum Herrn der Geschichte erhöht und Gott zum Diener ihres Willens erniedrigt. Rücken wir beide Urteile in die Klarheit des Amtes, das den Geist gibt (2. Kor. 3, 8), dann erscheint der konkrete Inhalt des christlichen Bekenntnisses, in dem auf Grund der prophetischen und apostolischen Verkündigung von dem Gott in der Geschichte als dem Immanuel in bindender und trennender Kraft dasjenige Verständnis des gehörten Gotteswortes niedergelegt und sichergestellt wird, das in gemeinschaftlicher Bemühung um die Erkenntnis Jesu Christi gewonnen wurde.

#### I.

Kirche in der Welt ist erst, wo ein Bekenntnis ist. Verkündigung inauguriert Kirche, Bekenntnis konstituiert Kirche. Ver-

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

Kündigung ist der schöpferische Aufruf zur Kirche, Bekenntnis ist Verwirklichung der Kirche.

Kirchenregiment kann immer nur im Auftrag der Kirche kirchenmäßig und vollmächtig handeln, die um ihren eigenen Auftrag weiß, und von diesem Wissen klaren Bescheid geben kann. Das aber tut sie in ihrem Bekenntnis. Asmussen (Offenbarung und Amt S. 7) sagt, das, was uns auf den Fingern brennt, ist aus den alten Bekenntnissen höchstens zwischen den Zeilen heraus zu lesen. — Die Frage nach dem kirchlich echten Kirchenregiment brennt uns auf den Fingern. Woher sollen wir uns Rat holen? Lassen uns die „alten Bekenntnisse“ wirklich im Stich? Wenn das der Fall wäre, wie wäre es dann möglich gewesen, daß gerade die Augustana und die Schmalkaldischen Artikel und der Traktat von der Gewalt und Oberkeit des Papstes den Kampf gegen ein schlechtes und falsches Kirchenregiment zum Sieg führten? Gaben uns die „alten Bekenntnisse“ stark gemacht wider ein mit Gewalt und Macht usurpiertes Kirchenregiment, sollten sie uns dann nicht auch den Weg zu einem echten Kirchenregiment weisen können?

Asmussen macht uns unermüdlich darauf aufmerksam, daß die bleibende große Aufgabe der Kirche darin bestehe, das Verhältnis von Rechtfertigung und Heiligung in Lehre und Leben richtig zu bestimmen. Er selbst gibt manchen wertvollen Beitrag zu dieser Bestimmung und wir sind ihm dafür dankbar. Aber verschiebt er nicht selber das Verhältnis von Rechtfertigung und Heiligung damit, daß er uns zumutet, neue Weisung für Begriff und Praxis des echten Kirchenregiments von dem Wort und Werk der sich heiligenden Kirche zu erwarten. Wir sind wohl gehalten, die ernststen Warnungen Asmussens vor der verantwortungslosen, feigen und faulen Berufung auf den Bekenntnisstand, vor der gotteslästerlichen Sterilisierung des Bekenntnisses ernst zu nehmen. Allein aus dem Recht und der Notwendigkeit dieser Warnung darf nicht ein Kirchenbegriff abgeleitet werden, der besagt, daß wir zur Kirche werden, erst indem wir durch unsere Entscheidung gegen die Deutschen Christen aufgerufen werden (Merz Bf. K. 31, S. 24). Nicht durch unser Bekenntnis „stehen“ wir, sondern der Heilige Geist „hält“ uns mit seinen Gaben (Merz, *ibid.* S. 24). In diesen Zusammenhang gehört auch das Wort Luthers aus seiner Predigt in Witten-

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

berg vom 3. III. 22: „Aus der Freiheit habt ihr einen Zwang gemacht, auf der anderen Seite sind auch Brüder und Schwestern, die zu uns geboren, die müssen auch herzu.“ — „Das Volk darf nicht danach behandelt werden, daß es das Evangelium besitzt, sondern danach, daß das Evangelium überhaupt da ist. Denn nicht alle begreifen das Evangelium, darum können sie nicht alle danach regiert werden.“

Es ist gesagt worden (Schreiben der Vorl. Leitung an den Rat der Luth. Kirche Deutschlands): „Tatsächlich gibt es die lutherische Kirche Deutschlands noch nicht. Sie kann nur entstehen, wenn auf Grund ernsthafter theologischer Besinnung die Einheit der Lehre des deutschen Luthertums festgestellt ist!“ Darauf ist zu erwidern, daß die lutherische Kirche Deutschlands heute genau so existiert wie 1530 und 1580, wenn anders sie in der öffentlichen Lehre eins ist, wie dieselbe in den symbolischen Büchern festgestellt ist. Solange Luthers Katechismus das Lehrbuch der Kirche ist, das die Gemeinde und ihre Jugend zum Bekennen aufruft, ist die lutherische Kirche Deutschlands in Existenz. Daß es Theologen und Laien in dieser Kirche gibt, die unter Berufung auf die angebliche Einheit in der Lehre Irrtümer verbreiten und die Kirche zerstören, ist eine Erfahrung jeder Kirche, auch der Kirche der Apostelzeit, auch der Reformierten Kirche im heutigen Deutschland. Wie wir der Reformierten Kirche Deutschlands den Vorwurf nicht machen, sie sei in der Lehre gar nicht eins und sei darum noch gar keine Kirche, so muß der entsprechende Vorwurf mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Die Konkordienformel hat ihn schon als „unverschämte“ bezeichnet (S. Sasse).

Kirche ohne Bekenntnis gleicht dem Weib mit den verbundenen Augen, wie in mittelalterlichen Skulpturen die Synagoge neben der Kirche abgebildet ist. Kirche ohne Bekenntnis ist blind, sie ist dem „Gott der Philosophen und Gelehrten“ ausgeliefert. Und Kirche, die das Bekenntnis, das sie einst begründet, vergißt oder verwirft, wird auch vergessen, daß die kirchliche Gemeinschaft nicht ein ruhendes Dasein ist, „nicht ein Besitz, der ein für allemal wäre, sondern immer ein Ziel bleibt, das wir suchen müssen und um das wir ringen“ (Schlatter, D. Ev. und d. Bek.).

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

Schlatter sagt (a. a. O.): „Wir lassen unser Bekenntnis nicht und werden es vor unseren Volksgenossen rühmen als ein uns geschenktes, großes Gut; das heißt: über unsere im Namen Gottes begründete Gemeinschaft herrscht kein Mensch; keiner hat hier die Macht zu gebieten, keiner die Macht zu richten.“ Damit ist nicht ausgesprochen, daß das Bekenntnis keiner neuen Entfaltung aus tieferer Erfassung des uns geschenkten Gotteswortes fähig oder vielleicht auch bedürftig wäre, wohl aber dies, daß die durch das Bekenntnis geschehene Grundlegung der Kirche ebenso wenig entbehrlich wird wie das Fundament eines Domes deshalb entbehrlich wird, weil es durch die darüber sich wölbenden Hallen zugedeckt wird. Das Fundament des Hauses bildet den Grundriß. Und der Grundriß bestimmt die organische Gliederung der Räume des Hauses. Aber der Grundriß verhindert nicht, daß das Haus schlecht gebaut wird.

Weil es Kirche nur als Bekenntniskirche gibt, kann es Kirchenregiment nur als bekenntnisgebundenes Kirchenregiment geben. Anders beginnt die Theologie über Kirche und Kirchenregiment zu herrschen, was zur Zerstörung der Einheit der Kirche und des Kirchenregiments führen muß.

Nur das bekenntnisgebundene Kirchenregiment setzt die Wahrheit der Kirche in Vollzug, vermag die Freiheit der Verkündigung zu schützen, verhindert die falsche Scheidung von Bekenntnis und Recht, von Glaube und Sittlichkeit, von Amt und Ordnung in der Kirche, fördert die Entwicklung des Bekenntnisses und läßt die Ökumenizität der Bekenntniskirche in Erscheinung und in Wirksamkeit treten.

Damit ist die Aufgabe umschrieben, die hier gestellt ist. Ihr Umfang ist groß. So ist es auch nicht möglich, über unzureichende Bemerkungen hinaus ein klares Bild der hier einschlägigen Fragen zu geben und zu allen Erkenntnissen vorzudringen, die unsere These rechtfertigen. Wir setzen die Kenntnis der Bekenntnissynoden und ihrer Beschlüsse sowie der jedermann greifbaren theologischen Literatur und der Bekenntnis-Kundgebungen im Amtsblatt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern voraus.

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**



Dagegen wird es aus Gründen systematischer Klarheit unumgänglich sein, einige grundsätzliche Erwägungen kirchenrechtlicher Art vorzuschicken, bevor wir das Wesen des Kirchenregiments nach dem Konkordienbuch zu umschreiben versuchen.

## II.

In seinem Kirchenrecht I entwickelt Kahl folgende Einsichten: Es ist schlechthin Notwendigkeit, daß die Kirchen denjenigen Teil ihrer Rechtsordnung, auf welchem allein die Möglichkeit ihrer gesellschaftlichen Existenz und Koexistenz im Staate beruht, durch den Staat selbst empfangen. Inwieweit dabei der Staat in seiner Gesetzgebung den eigenen Anforderungen der Kirche Rechnung trägt, ist eine für sich bestehende Frage der Kirchenpolitik (S. 115). Daraus folgt also, daß das Kirchenrecht, soweit es Gegenstände privatrechtlicher Natur betrifft, oder das Rechtsverhältnis der Kirchen zum Staate und untereinander zum Inhalt hat, lediglich ein Bestandteil des im Staate geltenden privaten oder öffentlichen Rechtes ist. Daneben bildet das Kirchenrecht einen selbständigen Teil des Rechtssystems, soweit es die nach Gegenstand und Wirksamkeit sowie in den Mitteln ihrer Durchführung auf innerkirchlichem Gebiet sich beschränkende selbsterzeugte Gemeinschaftsordnung der Kirche zum Inhalt hat. Soweit für das hier erzeugte Kirchenrecht eine Einsichtnahme oder selbst Bestätigung des Staates vorbehalten ist, ist dies nicht der Ausdruck einer Ober-Gesetzgebungsgewalt des Staates, sondern vielmehr der Ausfluß des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die Kirche (S. 117).

Die römische Kirche lehrt im Conc. Trid. Sess. VI de iustif. c. XXI: si quis dixerit, Christum Jesum a deo hominibus datum fuisse ut redemptorem, cui fidant, non etiam ut legislatorem, cui obediant: anathema sit (Wenn jemand sagen sollte: Christus Jesus sei den Menschen von Gott als Erlöser, auf den sie vertrauen, gegeben, und nicht auch als Gesetzgeber, dem sie zu gehorchen haben, der sei verflucht!). Im Gegensatz hierzu erklärt die lutherische Kirche jede Verfassung für möglich, welche die pura evangelii doctrina et administratio sacramentorum consentanea evangelio Christi verbürgt. Denn ihre Be-

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

Bekennnisschriften enthalten nicht Rechtsätze, sondern Rechtsgrundsätze. Anders die confessio Gallicana a. 29: credimus veram ecclesiam gubernari debere ea politia sive disciplina, quam dominus noster Jesus Christus sancivit, ita videlicet, ut in ea sint pastores, presbyteri sive seniores et diaconi (Wir glauben, daß die wahre Kirche regiert werden müsse durch das Regiment oder durch die Ordnung, die unser Herr Jesus Christus festgesetzt hat, so nämlich, daß in ihr Pastoren, Presbyter oder Älteste und Diakone vorhanden sind). So ebenfalls conf. Belgica a. 30 (Kahl).

Demgemäß hört nach den lutherischen Bekenntnisschriften die Gehorsamspflicht gegen die bischöfliche Gewalt, die sich grundsätzlich von der geistlichen Gewalt des Predigtamts nicht unterscheidet, dann auf, wenn die Bischöfe aliquid contra evangelium docent (= etwas gegen das Evangelium lehren). Ihnen steht nicht das Recht zu, aliquid contra evangelium statuere (= etwas gegen das Evangelium festzusetzen); auch haben sie das Ordinationsrecht verwirkt, weil sie politici dynastae et principes (= weltliche Herren und Fürsten) sind. Weil die Bekenntnisschriften nur die ungeteilte Einheit der christlich organisierten Gesellschaft kennen, innerhalb deren zwei Schwerter, die weltliche und die geistliche Gewalt nach Gottes Ordnung bestehen, darum lautet für sie das Problem: welches ist innerhalb der Christenheit das gottgewollte Verhältnis der weltlichen Regierung und der geistlichen Gewalt? (Kahl, D. Rechtsinh. d. KB. 1910.)

Die Wurzel des Kirchenregiments liegt im geistlichen Amt. Kahl bezeichnet dasselbe als das einzige notwendige Verfassungselement der lutherischen Bekenntnisschriften. C. A. 5: ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta (= Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakrament geben). Dabei handelt es sich nicht um Stiftung eines besonderen Standes oder um Einsetzung eines Priestertums. Luther (WA. VI, 408, 18): Darumb sollt ein Priesterstand nit anders sein in der Christenheit, denn als ein Amptmann; weil er am Ampt ist, geht er vor; wo er abgesetzt, ist er ein Bauer oder Bürger wie die anderen. WA. XV, 533: auff das Ampt muß ich sehen, alias hilffts nichts. — Also

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

Rechte des geistlichen Standes, deren Aberkennung im Falle bekenntniswidrigen oder unwürdigen Verhaltens des Amtsträgers Gegenstand eines besonderen kirchlichen Verfahrens sein müßte, kennen die Bekenntnisschriften nicht.

Zwecks ordnungsgemäßer Ausübung des allgemeinen Priestertums erhält der rite vocatus (= der ordentlich Berufene) ein mandatum (= Auftrag, Amt), ohne dadurch ein spirituelles Vorrecht vor den Laien zu empfangen. Das ius vocationis (= Berufungsrecht) hat die ecclesia (Kirche), die geistliche und die leibliche: ubi est igitur vera ecclesia, ibi necesse est ius eligendi et ordinandi ministros (= wo deshalb die wahre Kirche ist, da ist notwendig auch das Recht Diener zu erwählen und zu ordinieren). Wie das ius vocationis von der Kirche zu vollziehen ist, darüber sagen die Bekenntnisschriften nichts aus. Bekanntlich hat Luther für sich und seine Freunde in der Frage der Visitation anfänglich erklärt, sie hätten keinen Beruf oder gewissen Befehl dazu, d. h. wie Söll sagt (Ges. Aufsätze Kgsch. I, S. 15): weder sind sie von Gott etwa durch Wunderzeichen als seine Propheten vor aller Welt ausgewiesen, noch haben sie einen in Worten ausgesprochenen Auftrag seitens der Gesamtgemeinde Sachsens.

Die Schlüsselgewalt ist den ministris gegeben nicht im Unterschied von den Laien, auch nicht der Gemeinde im Gegensatz zum geistlichen Amt, sondern der ecclesia, und zwar „principaliter, immediate, proprie“ (grundsätzlich unmittelbar und eigentümlich). Paulus exaequat ministros et docet ecclesiam esse supra ministros (. . . machet Paulus alle Kirchendiener gleich und lehrt, daß die Kirche mehr sei denn die Diener). Den Bischöfen und Pfarrern steht eine der Hauptfunktionen des Kirchenregiments zu, das mandatum de constituendis ministris (der Auftrag Kirchendiener einzusetzen) und deren Berufung.

Die Gemeinde ist die congregatio sanctorum (Gemeinde der Heiligen) und sie ist externa societas signorum (äußere Gemeinschaft der Zeichen), also ungetrennte Einheit von Amtsträgern und Laien, Subjekt und Objekt der Kirchengewalt. Klafft Lehre und Amt bei den Amtsträgern auseinander, dann gilt: ecclesiae retinent jus suum (die Gemeinden erhalten ihr Recht zurück).

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

Die Beteiligung der O b r i g k e i t am Kirchenregiment wird in den Bekenntnisschriften so gefaßt: Art. Sm. Tract. de Pot. 54: imprimis autem oportet praecipua membra ecclesiae, reges et principes, consulere ecclesiae et curare, ut errores tollantur et conscientiae sanentur (= furchmlich aber sollen Konig und fursten als furchmliche Gelieder der Kirchen helfen und schauen, daß allerlei Irthumb weggeton und die Gewissen recht underrichtet werden). Ap. XXIII, 71: die fürsten und Herren sind schuldig, das göttlich Wort und Wahrheit mehr gelten zu lassen als alle anderen Sachen. — Kirchengewalt ist ihnen nicht zugesprochen. Ihr Dienst hat vielmehr die Aufgabe, die rein geistliche Kirchengewalt zu stärken und zu ergänzen, wo die vis verbi (die Gewalt des Wortes) versagt.

Die Obrigkeit ist unter den Verfassungselementen der Bekenntnisschriften nicht die erste, sondern die letzte (Kahl ibid. S. 36). Die K l a m m e r, in der geistliche und weltliche Gewalt, letztere ohne Rücksicht auf die positiv rechtliche Darstellung der natürlichen Lebensordnung der Obrigkeit, unvermischt aber auch untrennbar verbunden sind, ist das ius divinum (das göttliche Recht), das die Würde der Obrigkeit, des irdischen Berufes ebenso ausmacht wie die jeder Ordnung der Kirche, die sich auf das Evangelium gründet. Jus divinum liegt auf allem, was Gottes mandatum et promissionem (Gottes Auftrag und Verheißung) für sich hat. In der Kirche vor allem das geistliche Amt, seine Funktion und seine Bestellung; nicht aber kann sich eine Person für sich und ihre Eigenschaften auf ein ius divinum berufen.

Ein Kirchenregiment des Landesherrn, das von dem Urteil der Diener des Wortes losgelöst ist, hat nach Lehre und Recht in der lutherischen Kirchen-Verfassung gar keinen Anhaltspunkt, so urteilt S t a h l (D. Kirchenverfassung nach Lehre und Recht d. Protestantismus 1862). Die Bekenntnisse der evang.-luth. Kirche wissen nichts von einem Anteil der weltlichen Obrigkeit an der Regierung der Kirche (vgl. Sasse in Bek. K. 30, S. 15 ff., der in den entscheidenden Punkten Kahl und Stahl zustimmt, vor allem in dem, was die Entstehung, den Anspruch und die Bekenntniswidrigkeit des Summepiskopats anlangt). — Hier sei nur in Erinnerung gebracht, daß L u t h e r von dem Tag an, da er den Landesherrn bat „aus christlicher

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

Liebe" bestimmte Personen zu Visitatoren zu verordnen, daran festhielt, daß der weltlichen Obrigkeit nicht befohlen sei geistlich zu regieren. „Das ist das Recht des Bischöflichen Amtes, sagt er, das wir gerne wieder aufgerichtet sehen.“ Aber die Obrigkeit ist schuldig, „Aufruhr, Zwietracht und allerlei Unrat, so aus ungleicher Lehre entspringt, zuvorzukommen“. Evangelische Bischöfe aufzustellen ist untunlich, „weil unser keiner dazu berufen oder gewissen Befehl hat“. Luther hat die weltliche Obrigkeit angerufen als „der Liebe Amt, welches allen Christen gemein und geboten ist um der höchsten Not willen“. Luthers Stellung zu der Entwicklung dieser obrigkeitlichen Rechtshilfe, um einen heute gängigen Begriff zu gebrauchen, im Bewußtsein des Landesherrn ist eindeutig geblieben von 1527 bis zu dem Jahre 1543, da er den oft zitierten Brief an Greiser-Dresden schrieb: Satan pergit Satan esse. Sub papa miscuit ecclesiam politiae, sub nostro tempore vult miscere politiam ecclesiae (22. Okt. 1543).

Melanchthon hingegen unterscheidet die cura ecclesiae (Sorge — Fürsorge — für die Kirche), die auch von Luther dem Landesherrn zugesprochen wurde, nicht scharf vom Kirchenregiment. Er begründet die landesherrliche Hilfe unter anderem auch mit dem finis societatis humanae (Ziel bzw. Endzweck der menschlichen Gemeinschaft) und sieht in der Obrigkeit den custos primae et secundae tabulae (Güter der ersten und zweiten Gesetzestafel). — Er verschuldet damit wohl, daß über ihn hinaus die lutherischen Theologen dem fürsten potestas ecclesiastica (Kirchengewalt) zusprechen, was Melanchthon nicht tut. Aber Melanchthon hat in der „Wittenberger Reformation“ von 1545 ebenfalls den Staat auf einem seiner eigensten Gebiete, nämlich der Strafrechtspflege der Kirche dienstbar gemacht (Elert, Morphol. I, S. 333). So kann Elert sagen, daß durch Melanchthon reine Theokratie aufgerichtet worden sei. Noch einmal sei darauf hingewiesen, daß Luther die Obrigkeit zum Einschreiten gegen die „widerwertigen Iren odder Kezerungen“ aufruft rein um ihrer selbst, also um des Staates willen. „Denn hiemit wird niemand zu glauben gedrungen, denn er kann dennoch wol glauben, was er wil.“

Zur Ergänzung des staatskirchenrechtlichen Bildes der Lage in der Zeit der Reformatoren sei noch daran erinnert,

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

daß, worauf Elert hinweist, bereits durch das *Wormser* Edikt die Stände zur Verantwortung für die in ihren Gebieten verkündigte Lehre aufgerufen werden (*Morph.* I, S. 329). Im Augsburger Religionsfrieden von 1555 wird sodann den evangelischen Ständen zugesichert, sie nicht „von dieser Augsb. Konfessions-Religion, Glauben, Kirchenbräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie a u f g e r i c h t oder nachmals aufrichten möchten“, zu drängen. Schließlich gewährte der westfälische Friede den Landesherren das *ius reformandi* in eben dem Doppelbegriff, wie er bei den Lutherischen aufgekommen war, als Kirchenhoheit, einen Kultus aufzunehmen, und als Kirchengewalt, den Kultus zu reformieren. So wurde im wirklichen Rechtszustande der lutherischen Kirche die *cura ecclesiae* zum Kirchenregimente. Derselbe Übergang vollzog sich nun auch in der *Lehre*. (Stahl, *D. Kirchenverf. nach Lehre u. Recht d. Protestanten*, 1862, S. 189.)

### III.

Ein drastisches Beispiel für diesen letzten Satz ist die Geschichte der lutherischen Kirche in Preußen. Einige Daten mögen hier Erwähnung finden. 1698 wurde unter König Friedrich I. die Beichte und Absolution als Vorbereitung zum Abendmahl durch das öffentliche Gesetz erlassen und in das Belieben gestellt. (Boehmer, *Jus parochiale* Sect. IV C. I § 18). 1750 wurde unter Friedrich II. ein lutherisches Oberkonsistorium errichtet, aber zum Teil mit reformierten Mitgliedern besetzt. In der Instruktion ist zu lesen: „es versteht sich aber von selbst, daß die Examinatores, sowohl der reformierten als lutherischen Religion sich nicht bei denen, unter beiden Religionen streitigen Punkten, welche ohnehin nichts bedeuten, aufhalten müssen“ (Scheurl, *Die luth. Kirche in Preußen und Bayern*, 1854, S. 12). Friedrich Wilhelm III. bereitete die Union vor durch Kabinetts-Ordre vom 18. Juli 1798, „beide Konfessionen durch eine gemeinschaftliche Agende, der bleibenden Verschiedenheit der Ordnungen ungeachtet, einander näher zu bringen“ (*ibid.* S. 14). Bereits 1804 gab Schleiermacher den Rat, „die Kirchengemeinschaft müsse durch Gemeinschaft der Sakramente eröffnet werden“. September 1817 erklärte

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

Friedrich Wilhelm III. feierlich, er wünsche die von seinen Vorfahren erstrebte Vereinigung der beiden getrennten protestantischen Kirchen zu einer evangelischen christlichen in seinen Staaten nunmehr zustande gebracht und bei der bevorstehenden Säkularfeier der Reformation mit diesem „gottgefälligen“ Werke den Anfang gemacht zu sehen. In Berlin vollzog eine Kreissynode von Geistlichen beider Kirchen unter dem Vorsitz Schleiermachers in einer Erklärung vom 29. Oktober 1817 an die Gemeinden Berlins den Beitritt zur Union (Scheurl, S. 17). Claus Harms erhob warnend seine Stimme: als eine arme Magd möchte man die lutherische Kirche jetzt durch eine Kopulation reich machen. „Vollzieht den Akt ja nicht über Luthers Gebet! Er wird lebendig davon, und dann — Weh Euch!“ — In Schlesien erhob sich starker Widerstand. Um den ordentl. Professor der Theologie Scheibel in Breslau sammelte sich eine lutherische Gemeinde, die das Recht des lutherischen Bekenntnisses und die Verantwortung der lutherischen Kirche nachdrücklich geltend machte. Ich zitiere aus der 2. Bittschrift vom 26. Juli 1830 (Verfasser Zusätze) folgende bis heute nicht entkräfteten Bedenken: „Niemand kann zu einer Union geneigter sein als wir, wenn sie nur eine wirkliche Union ist, d. h. eine solche, die von der Einheit des Glaubensbekenntnisses ausgeht. Was ist also der Grund unserer Weigerung? Kein anderer als der, daß wir die Union, welche wir vor unseren Augen haben zustande kommen sehen, von Grund unseres Herzens für eine verwerfliche und gefährliche erklären müssen. Denn es ist nur ein doppelter Fall möglich: entweder soll damit nur eine äußere Vereinigung ausgesprochen sein, in der jeder für sich glauben mag, was er will, oder sie soll eine wahre Union sein, die aus der Einheit des Glaubens und des Glaubensbekenntnisses hervorgeht. Nach der ersten Ansicht würde die Natur der Kirche vernichtet; zum ersten Male sähe die Geschichte des Christentums die entsetzliche Erscheinung einer absichtlich bloß zum Schein eingegangenen Verbindung zur Gottesverehrung einer Kirche, deren Einheit bloß in dem Mangel und der Gleichgültigkeit gegen allen Glauben bestände. — Soll aber die Union aus der Einheit des Glaubens und Glaubensbekenntnisses hervorgehen, — so entsteht das Bedenken, daß ein solches Glaubensbekenntnis bis jetzt nirgends existiert; soll es aber aus

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

den vorhandenen, widersprechenden Konfessionsbüchern beider Kirchen bestehen, wie dazu die Agende für die evangelische Kirche den Grund legt, so wird obendrein das, was wir noch hatten, zerstört; denn zwei Glaubensbekenntnisse haben, die, wenn auch nur in einigen Artikeln einander widersprechen oder keines haben, ist bei der notwendigen Unteilbarkeit eines Glaubensbekenntnisses eines und dasselbe. — Jesus Christus will nicht den zerstreuten Glauben Einzelner, er will Gemeinden, die so untereinander eins seien, wie er und der Vater eins sind; seine Apostel ermahnen vor allem, daß die Gemeinden eines Sinnes seien, einerlei Rede führen“ (bei Scheurl S. 33 ff.).

Diese Bitten und Klagen blieben zunächst unerhört, wenn auch die kgl. preuß. Kabinetts-Ordre vom 28. Febr. 1834 besagt: „Die Union bezweckt und bedeutet **Kein Aufgeben** des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnisschriften der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der **Geist der Mäßigung und Milde** ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der anderen Konfessionen nicht mehr als Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen.“ Immerhin entschloß sich der preußische Staat unter dem 23. Juli 1845 zu einer „Generalkonfession für die von der Gemeinschaft der evang. Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner“. **Stahl** aber konnte in der 25. Sitzung der preußischen Generalsynode von 1846 feststellen: Das bestehende Kirchenregiment sei konfessionell uniert und insofern die konfessionelle Union bereits vollzogen, da das Kirchenregiment das einzige Organ sei, durch welches die Kirche einen Ausdruck ihres Glaubens und eine Macht ihn zu realisieren habe. In diesem Sinn hätten diejenigen recht, welche behaupten, daß es eine **lutherische Kirche in Preußen nicht mehr gebe** (Scheurl, S. 45)\*).

\*) v. Soden, Theol. Rundschau, Heft 6, 1933, S. 354: „daß über dem Wesen der Union peinliche, in der Tat politisch und kirchenpolitisch mitbestimmte Unklarheit schattet und daß sie einerseits fiktions eines Aufgegebenen, das nicht wirklich aufgegeben wurde, und andererseits fiktions eines Erreichten, das nicht wirklich erreicht wurde, ist, muß der Theologe wie der Jurist einfach zugeben.“

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**



Scheurl wirft die Frage auf, warum die Lutherische Kirche sich im vorigen Jahrhundert in Bayern wohl erhalten habe, während sie in Preußen dem Territorialismus zum Opfer gefallen sei, nachdem doch die Herrschaft des Rationalismus im Lehrstande und der Verfall des kirchlichen Lebens in den beiden Landeskirchen zu gleicher Zeit gleich groß gewesen ist. Er kommt zu folgendem Ergebnis: in Preußen wurde die Krankheit des kirchlichen Lebens dazu benützt, um die Union zustande zu bringen, und je weiter man damit kam, um so mehr zog auch daraus wieder die Willkür in der Lehre und dem Leben der Kirche neue Nahrung. In der Zeit aber des wiedererwachenden religiösen Lebens war durch Union und Agende der feste Boden für die Wiederaufrichtung guter kirchlicher Ordnung verloren gegangen (Scheurl, S. 93 ff.). Diese Beobachtung wird richtig sein. Doch wird zur Erklärung dafür, daß in Bayern die landesherrlichen Verordnungen in der Kirchenfrage dem Bekenntnis der lutherischen Kirche keinen Abbruch taten, noch dies zu sagen sein: Von Kurfürst Maximilian Josef IV. an bis zum letzten bayerischen König war die territorialistische Behandlung der lutherischen Kirche mit dem Grundsatz der Parität in Übereinstimmung zu bringen. Wie das am 29. März 1809 erlassene „Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften“ die im Königreich bestehenden 3 christlichen Glaubenskonfessionen als „öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten“ aufs neue anerkennt und bestätigt, so wurde von dem landesherrlichen Kirchenregiment nie der Versuch gemacht, den Bekenntnisstand der lutherischen Kirche und das hiernach bestimmte gottesdienstliche Leben anzugreifen. Weil der Bekenntnisstand unverrückt geblieben, war guter, fester Grund da, als es galt, wieder Gold, Silber und Edelsteine der alten kirchlichen Ordnung, statt Holz, Heu und Stoppeln der neuen kirchlichen Unordnungen aufzubauen (Scheurl, S. 95). Das ist eine bedeutsame Feststellung, die für die künftige Erneuerung mancher heute zerstörten lutherischen Landeskirche einige Hoffnung zuläßt. Dazu noch eine zweite Feststellung: wiewohl in Bayern der historische Grund des landeskirchlichen Kirchenregiments völlig in Vergessenheit geraten war, und hier dem Landesherrn, wiewohl er katholisch war, grundsätzlich die Kirchengewalt zu-

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

erkannt wurde, wuchs das geistliche Leben der bayerischen Landeskirche. Und der beiden reformatorischen Konfessionen gemeinsame Gegensatz gegen den Anspruch der römischen Kirche und deren Irrlehren gab der bekennenden lutherischen Kirche in Bayern keinen Grund, die kirchentrennende Grenze zwischen der reformierten Lehre und der lutherischen Lehre zu verwischen. Das ist die dritte Feststellung, die hier zu machen ist.

## IV.

Es ist der Punkt erreicht, an dem ein Wort gesagt werden kann über die Lösung der Unionsfrage. Ich gebe Ihnen ein Beispiel, das im „Kirchenjahr“ (1936, S. 41) sagt: „Finden wir zum Gottesdienst der Reformation zurück, dann könnte auch das in der Union von 1817 geschehene Unrecht, jedenfalls zum Teil, wieder gut gemacht werden. Ich habe der kirchenpolitischen Lösung der Unionsfrage widerstanden, weil sie Mücken seht und Kamele schluckt.“ Zum Gottesdienst der Reformation allerdings findet man in einer ganzen Landeskirche nur dann zurück, wenn ein an die geltenden Bekenntnisse gebundenes Kirchenregiment aufgerichtet wird, das dann der Willkür steuert und den Pfarrern sagt, daß sie nicht nach freiem Ermessen eigener Überlegung oder liturgischer Zirkel den Gottesdienst gestalten können.

Merz (Bek. K., Heft 31) nennt die organisatorische Gleichschaltung der lutherischen Kirche in der Union mit den lutherischen Landeskirchen eine Utopie. Er sagt, hier kann man nur dem tatsächlichen Erwachen eines neuen Bekenntnisbewußtseins vertrauen sowie der im Kirchenkampf verheißungsvoll entstandenen Erkenntnis, daß Ordnung und Lehre zusammengehören und beide am Bekenntnis ihre Norm und ihr Maß finden (S. 18). Dazu sei auch noch eines Wortes Alfreds de Quervain (Konfession und Katholizität der Kirche, 1933) gedacht: „Die Union am Anfang des 19. Jahrhunderts mußte scheitern, weil sie unkirchlich und untheologisch, bürokratisch und romantisch war. Damit ist über die Zukunft der beiden Konfessionen noch nichts entschieden. Solange wir aber nicht wissen, daß Konfession nichts anderes ist als die bekennende Gemeinde (wirklich?), solange wir um die elementarsten Erkenntnisse uns bemühen und

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

immer von neuem merken, wie unfirchlich wir sind und wie untheologisch wir denken, so lange haben wir vor allen Vermischungs- und Verwischungsversuchen uns zu hüten" (S. 57).

Wenn wir recht sehen, hat sich in diesen Jahren ein Einverständnis darüber herausgebildet, daß wie die Erklärung des lutherischen Tages in Hannover vom 3. Juli 1935 besagt, das Regiment der Kirche nur geübt werden kann in Bindung an ihr Bekenntnis, und daß die in Darmen 1934 erfolgte feierliche Erklärung, daß „wir unseren verschiedenen Bekenntnissen treu sein und bleiben wollen“ auch innerhalb der preußischen Union durch eine Entscheidung darüber wahr gemacht werden muß, welches Bekenntnis in den bisherigen preußischen Provinzen „als verpflichtende Grundlage und Norm zu gelten hat“ (Künmeth, Wort und Tat, 1936, S. 116). Der Rat der Lutherischen Kirche ist sich darüber klar, daß die Frage der Lutherischen Kirche innerhalb der preußischen Union nicht auf dem Weg über den Anschluß einzelner Lutheraner gelöst werden kann. Infolgedessen ist es auch nicht seine Absicht, auf diesem Wege die künftige konfessionelle Aufgliederung der altpreussischen Union von sich aus in Angriff zu nehmen. Wohl aber hält er als ersten Schritt hierzu folgende Maßnahme für gegeben: Da durch die Einführung der Union die Entscheidung über den Bekenntnisstand in Altpreußen auf die Gemeinden verlagert ist, soll überall da, wo lutherische Gemeinden vorhanden sind, durch einen Beschluß der geordneten kirchlichen Körperschaften der lutherische Charakter der betr. Gemeinden erneut festgestellt und von diesem Beschluß den zuständigen übergeordneten kirchlichen Stellen Kenntnis gegeben werden unter klarer Forderung nach einem bekenntnisgebundenen Kirchenregiment. — Die Frage der Lutherischen Kirche in Altpreußen kann von den lutherischen Landeskirchen außerhalb wohl groß und dringlich gemacht werden, allein ihre Lösung wird nur gelingen, wenn die Kräfte und Tendenzen kirchenfremder Herkunft überwunden sind, die zur Union geführt haben, und wenn vor allem die lutherischen Gemeinden innerhalb der Union zum Bewußtsein ihres Rechts und ihrer Aufgabe neu erwacht sind. Dann erst wird auch die bereits wieder vordringende kirchliche Bürokratie in die ihr vom Bekenntnis gezogenen Schranken zurückgewiesen werden können. Keinesfalls aber dürfen die Schwierigkeiten der Lösung der Unionsfrage, die wesent-

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

lich auf verfassungsrechtlichem Gebiet liegen, dazu mißbraucht werden, daß die lutherischen unter einem bekenntnisgebundenen Kirchenregiment stehenden Kirchen daran gehindert werden, von der ihnen auch in der Verfassung vom 11. Juli 1933 zuerkannten Selbständigkeit in Bekenntnis und Kultus rechten und echt kirchlichen Gebrauch zu machen. Andererseits soll aber auch die Tatsache nicht geleugnet werden, daß es Gemeinden innerhalb der Union gibt, die sozusagen in der Union geboren sind. Für sie wird mit Grund gefordert, daß die beiden Konfessionskirchen das Recht der Union anerkennen (Lütgert, Union und Bekenntnis). Mit dieser Anerkennung wollen wir gern die Erwartung verbinden, daß von diesen Gemeinden Anstoß und „Nötigung zu immer fortschreitender Bekenntnisbildung“ erfolgt.

## V.

Die Forderung eines bekenntnisgebundenen Kirchenregiments empfängt weitere Begründung durch einen Blick auf die Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. In der reformierten Kirche ist die rechte Verfassung eine *nota ecclesiae*. Darum spricht Calvin von *iustum ecclesiae regimen, le vrai ordre de l'Eglise, legitima ecclesiae gubernatio* (vom rechten, rechtmäßigen Regiment der Kirche). In einem Brief an Farel vom 16. September 1554 (opp. XI p. 281) schreibt er: *exposui non posse consistere ecclesiam, nisi certum regimen consistueretur, quale ex verbo Dei nobis praescriptum est et in veteri ecclesia fuit observatum* (= Ich habe dargelegt, daß die Kirche nicht bestehen kann, wenn nicht ein festes Regiment eingerichtet wird, wie es uns aus Gottes Wort vorgeschrieben ist und wie es in der Alten Kirche beobachtet wurde). Im 3. Kap. der *Institutio* lesen wir: *ordo gubernandae ecclesiae, ut nobis ex puro Dei verbo traditus est* (= eine Ordnung die Kirche zu leiten, wie sie uns aus Gottes lauterem Wort überliefert ist; in Rieker, Geschichte der ref. Kirchenverf., 1899.) Nur die richtig verfaßte Kirche ist der Gottesstaat, das Reich Christi auf Erden. Art. 29 des *Confessio Gallicana* lautet: „Was die wahre Kirche betrifft, glauben wir, daß sie regiert werden müsse nach der Ordnung, welcher unser Herr Jesus Christus eingesetzt hat, und folglich daß in ihr seien Predi-

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

ger, Presbyter und Diakonen, damit die reine Lehre ihren Lauf habe, die Laster entfernt und gebessert werden, den Armen und allen Leidenden in ihren Nöten geholfen und die Versammlungen im Namen Gottes gehalten werden, auf daß Große und Kleine sich erbauen.“ Eine Diskussion über die Richtigkeit oder die Anwendbarkeit dieser Kirchenverfassung ist, wie Mengin (D. Recht d. franz. ref. Kirche in Preußen, 1929) sagt, „für uns Reformierte ebenso ausgeschlossen wie etwa eine Diskussion über das Trinitätsdogma oder die Lehre vom Heiligen Abendmahl oder die Sakramente für jeden anderen evangelischen Christen“. „Die Verfassungsfrage ist für uns eine Bekenntnisfrage.“

Auch ohne daß wir weiter darnach fragen, wie dieses Urteil über die Verfassung mit dem Prädestinationsdogma, mit dem Kirchenbegriff und mit dem Gemeindeprinzip der reformierten Kirche zusammenhängt (in letzterem sieht Sohm — Kirchenrecht I, 638 — die Grundlage der reform. Lehre von der Kirchenverfassung, während es der katholischen, der urchristlichen und der lutherischen Kirche fremd sei), wird aus dem Gesagten klar werden, daß in einem Unionskirchenregiment der reformierte Einfluß vorherrschend sein muß. Damit aber ist die stille und stetige, gänzlich unkirchliche Umbildung des lutherischen Bekenntnisses bei Tolerierung des Unionskirchenregiments gegeben. Wenn wir so die lutherische Kirche an die ihr von der Union drohende Gefahr erinnern, soll doch auch nicht verschwiegen werden, daß, nachdem alle Voraussetzungen für die Anerkennung des landesherrlichen Kirchenregiments aufgehoben sind, auch die lutherische Kirche ernststen Anlaß hat, ihre Lehre vom Kirchenregiment allein aus dem Bekenntnis zu begründen und vom totalen Staat nichts anderes, wohl nicht weniger aber auch nicht mehr zu fordern, denn dies, daß er die publica pura doctrina nicht hindere. Wird ihr diese Forderung übel gedeutet oder gar versagt, dann hat sie in Geduld und in Leidensbereitschaft darauf zu warten, daß auch der totale Staat sich das Mißverständnis verbietet, als ob unser Glaube die Hingabe an unseren irdischen Beruf beschränke und staatlichen Gehorsam veräußerliche. (v. Soden, Die Kirche Christi und die weltliche Obrigkeit, Pastoralblatt f. Hessen — Kassel, 23. März 1935). So scharf wir die These Stapels ablehnen: „Ordnung und Recht der Kirche

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

untersteht dem Staate. Was der Kirche zugestanden werden muß, ist, daß sich ihre Glieder in Jesu Christi Namen ungestört versammeln können, daß ihnen das Evangelium recht gepredigt und die Sakramente richtig geboten werden. Wie das geschieht, in welcher Ordnung und unter welchem Recht, ist bereits irdische Angelegenheit." (D. Kirche Christi u. d. Staat Hitlers, S. 65); so ernst wollen wir die Sorge nehmen, die auch Stapel (ibid. S. 86) zu dem Wort drängt: „Die Theologie war Luther nicht nur eine Abstraktion, die mit logisch geschliffenen Messern das Band zwischen dem Schöpfer und der sündigen, natürlichen Gemeinschaft, zwischen Himmel und Erde zerschneidet. Seine Theologie stellte nicht das Christentum dem Volkstum und die Erlösung der Nation aufwieglerisch gegenüber, sondern die irdische Gemeinschaft, die er liebte und ehrte wie Vater und Mutter, wollte er zu Gott bringen.“

## VI.

Damit sind wir vor die Frage gestellt, welche Forderungen müssen dem Staat gegenüber erhoben werden, wenn der Kirche das Recht auf „geistliche Leitung“ zuerkannt wird und von ihr nicht preisgegeben werden kann. Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten. Ganz abgesehen davon, daß kein Konsensus darüber besteht, was unter „geistlicher Leitung“ zu verstehen ist, liegen hier nicht geringe Schwierigkeiten auf dem Weg zur Klarheit. Einmal die Tatsache, daß heute weder die Kirche noch der Staat sich von der Seelenhaltung ganz gelöst haben, in der sie einst einander gegenüberstanden und miteinander verbunden waren (die Seelenhaltung überdauert in den Formen, in denen sie sich ursprünglich ausprägte und bestimmt noch auf lange Zeit die Fragestellung, wenn diese Formen längst zerbrochen sind). Sodann liegt die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933, in der der Versuch gemacht worden ist, das neue Verhältnis der Landeskirchen verfassungsrechtlich festzulegen und das Verhältnis der zu einem Bund in einer deutschen evangelischen Kirche zusammengefaßten Landeskirchen zum Staate rechtlich zu umschreiben, zerbrochen am Boden. Der Bildung der Bekennenden Kirche in Deutschland in ihren verschiedenen Organisationsformen ist aber die Anerkennung verweigert.

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

Dazu gesellt sich eine weitere Schwierigkeit: Die Bekennende Kirche bekennet sich zwar zur Verfassung von 1933, steht aber in ihrer inneren Gestalt im Widerspruch gegen wesentliche Bestimmungen jener Verfassung. Während die Verfassung an einen Bund bekennnisbestimmter Landeskirchen denkt, haben die Bekenntnissynoden von Anfang an die Entwicklung der verschiedenen über das Reich hin ausgedehnten und geeinten Bekenntnis-Kirchen ins Auge gefaßt, wenn auch nicht ernsthaft gefördert. Außerdem ist im Kampf der Bekennenden Kirche aus der in der Verfassung den Landeskirchen zugesprochenen Selbständigkeit in Bekenntnis und Kultus (gleichsam ein Anner der Verfassung) das beherrschende Zentrum kirchlicher Gestaltung überhaupt geworden.

Bevor wir eine nähere Bestimmung der „geistlichen Leitung“ versuchen, müssen wir uns noch einige Gefahren vergegenwärtigen, die leicht zu einer falschen Bestimmung dessen verführen, was zum Inhalt der geistlichen Leitung gehört. Der Angriff, dem die christliche Kirche in Deutschland ausgesetzt ist — der Kirchenkampf ist noch nicht zu voller Entfaltung gekommen! —, läßt die bedrängte und in ihrer inneren Existenz bedrohte Kirche nach Hilfe und Rettung ausschauen. Es liegt nahe, gerade nachdem die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche dem Kampf in aller Form ausgewichen ist und ihr darin die meisten Kirchenregierungen der Länder willig gefolgt sind, in einer echten und rechten, von Schrift und Bekenntnis legitimierten Kirchenleitung wirksame Wehr und ausreichenden Schutz zu suchen dagegen, daß die Kirche fremden Mächten dienstbar gemacht werde. Hier droht die Gefahr, daß das dogmatisch und theologisch abgewiesene politische Führerprinzip doch von dem Willen der Kirche aufgenommen wird und die Kirchenleitung zum Amt der Kirche erhoben wird. Das ist in Oeynhausen geschehen (siehe Beschluß: „Von der Kirchenleitung“). Ist die Kirchenleitung Amt der Kirche, dann besteht sie iure divino (Kraft göttlichen Rechtes). Das aber widerspricht unseren Bekenntnissen und der heiligen Schrift. (Der Unterschied zwischen Bischöfen und Pastoren Tract. de Pot et Prim. papae S. 340.) Das einzige Amt, das der Kirche gegeben ist, das Predigtamt, stammt aus dem Amt Christi, ruht in der Gnadengegenwart Christi in seiner Kirche und besteht in dem Mandat und der Ermächtigung,

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

in seinem Namen die Gnadenmittel zur Erbauung seines Leibes zu verwalten (Th. Sarnack, Die Kirche, ihr Amt, ihr Reg., S. 42). Unsere Symbole identifizieren dies Amt mit der potestas clavium (= Schlüsselgewalt) und bezeichnen es als ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta (= Amt das Evangelium zu lehren und die Sakramente darzureichen; CA. V). Dieses Amt allein darf sich auf Luk. 10, 16 berufen: „Wer euch hört, der hört mich!“ Dieses Amt allein besteht iure divino, wobei die Apologie (185, 6) noch hinzufügt, es sei zu verstehen als ein beneficium seu gratia, non iudicium seu lex (Wohltat oder Gnade, nicht Urteil oder Gesetz), um die Amtsträger davor zu warnen, evangelium rursum in legem transformare (das Evangelium wiederum in das Gesetz umbilden; FC. De lege et evang. S. 35). Das der Kirche von ihrem Herrn verliehene Amt duldet keine Gradation de iure divino, da es „das höchste Amt in der Kirchen“ ist (Apol. 213.) Auf ihm allein liegt eine promissio divina. Bezeichnen wir das Kirchenregiment als Amt der Kirche, so muß im Auge behalten werden, daß dessen Wirksamkeit nur soweit reicht, und daß es auf Gehorsam nur Anspruch erheben kann, soweit die Grenzen der unter diesem bestimmten Regiment organisierten Kirche reichen (Th. Sarnack, S. 76). Die Bekenntnisse begründen den Gehorsamsanspruch des Kirchenregiments mit der Legitimität der Ordnung — ut ordine et sine tumultu omnia fiant in ecclesiis (daß alles ordentlich und ohne Tumult in den Kirchen zugehe; 1. Kor. 14, 40 cf. Phil. 2, 14 — CA. XXVIII). Die Kirchenregierung hat die Würde der Obrigkeit kraft des 4. Gebots (Th. Sarnack, S. 41). So werden wir zustimmen können, wenn gesagt worden ist (D. Fleisch, Allgem. Ev.-Luth. Kztg. Nr. 30, 1935): zur geistlichen Leitung gehört, daß alles πνευματικῶς, d. h. im Glauben und in der Liebe, in der Kirche geschehe, daß sie sich beschränke auf die Gewalt des Wortes, daß aber nicht notwendig sei, daß die gesamte Leitung der Kirche in der Hand eines Geistlichen liege. Notwendig aber ist es, daß ein Kirchenregiment darin die Ausübung der geistlichen Leitung betätigt, daß es gemäß dem Bekenntnis ordiniert und visitiert. Die Aufrichtung eines bekenntnisgebundenen Kirchenregiments wird offenbar an der Durchführung von Ordination und Visitation (CA. XXVIII). — Diese

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**



verschiedenen Bestimmungen bedürfen noch einer Ergänzung durch die Forderung der *E i n h e i t* der geistlichen Leitung der Kirche. Auch die vom Kirchenregiment nicht zu trennenden Verwaltungsgeschäfte dürfen von der Verantwortung der geistlichen Leitung nicht getrennt werden. Schließlich hat die geistliche Leitung darüber zu wachen, daß aus dem dem Staate zugewilligten Recht der Aufsicht über die *Externa* der Kirche als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht ein staatliches Kirchenregiment werde, das verhindert, daß der Dienst der Kirche in der Ordnung des Amtes Christi geschehe.

## VII.

Damit sind die Voraussetzungen geschaffen für den Versuch, das Wesen des bekenntnisgebundenen Kirchenregiments zu umschreiben. Lediglich eine historische Erinnerung soll noch Erwähnung finden, die geeignet ist, klar zu machen, daß wir in *e i n e r* Hinsicht nie über die Bekenntnisse unserer Kirche hinauskommen und daß alle denkbaren künftigen neuen Bekenntnisse von der Geltung und Autorität der alten leben. Als der Papst Paul III. auf Drängen des Kaisers das von ihm längst geplante Konzil nach Mantua auf den 23. Mai 1537 ausgeschrieben hatte, forderte der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen von den Wittenberger Theologen und Juristen ein Gutachten. Luther erhielt besonderen Auftrag durch Vermittlung des Kanzlers Brück. Dieser berichtete über seine Verhandlungen: „Der hat sich alles Gehorsams erboten. Mich dünkt, er sei schon in guter Arbeit, E. K. G. der Religion halben als für sein *T e s t a m e n t* zu eröffnen.“ Luther verzögerte die Einlösung seiner Zusage. Da wurde der Auftrag befristet. Der Kurfürst erklärte es für nötig, daß Luthers spätestens bis *conversionis Pauli* (25. Jan. 1537) eine Schrift verfasse, „worauf er in allen Artikeln, die er bisher gelehret, gepredigt und geschrieben, auf einem Conzilio, auch in seinem letzten Abschied von dieser Welt vor Gottes allmächtigen Gericht gedenkt zu beruhen und zu bleiben und darinnen ohne Verletzung göttlicher Majestät, es betreffe gleich Leib oder Gut, Frieden oder Unfrieden, nicht zu weichen“. Auch wünschte der Kurfürst, daß die Wittenberger Theologen ohne Rücksicht auf Luthers Autorität „bei ihrer Seelen Se-

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

ligkeit vernommen werden sollten“, ob sie in den gestellten Artikeln mit ihm einig wären oder nicht. — So entstanden die Schmalkaldischen Artikel. Sie sind das Zeugnis des Glaubens, der gewiß ist, im Gericht Gottes bestehen zu können, der bereit ist, für sein Bekenntnis das Opfer des Lebens zu leisten, der in Beidem der Seelen Seligkeit erweist. Mag sein, daß die Kirche heute und morgen vor Fragen gestellt wird, die sie gestern nicht kannte, mag sein, daß sie sich heute und morgen gegen Irrlehren wehren und von Irrlehrern scheiden muß, die gestern in anderen Masken erschienen; etwas anderes und mehr wird von ihr nie erfragt und nie gefordert werden als dies, daß sie vor dem Tod und — wenn es Gott so beschloßen — im Tode den Herrn des Lebens bezeugt.

Darum gilt der Satz: Wenn es Kirche nur als Bekenntniskirche gibt, kann es Kirchenregiment nur als bekenntnisgebundenes Kirchenregiment geben.

Das bedeutet im einzelnen:

1. Die einzige Bindung, durch welche die Integrität des Kirchenregiments nicht verletzt wird, und über die hinaus jede andere Bindung abzulehnen ist, ist das Bekenntnis, in dem das Wort der Schrift zum Ereignis der Kirche geworden ist.

Das Kirchenregiment verliert auch rechtliches Ansehen und Gewalt, wenn es sich vom Bekenntnis los sagt, oder das Bekenntnis willkürlich deutet, ohne ihm zu dienen. Es gilt der theologische Grundsatz, daß nicht die Reinheit der Lehre nach der Legitimität der Kirchengewalt (= römisch), sondern die Legitimität der Kirchengewalt nach der Reinheit der Lehre sich beurteilt. Es gilt der rechtliche Grundsatz, daß nicht das Bekenntnis unter dem Kirchenregiment, sondern das Kirchenregiment unter dem Bekenntnis steht. In der lutherischen Kirche gilt nicht Autorität, nicht Majestät, sondern das Evangelium (Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht des Protestantismus, S. 160).

2. Die Träger des Kirchenregiments erkennen für sich, in ihrer persönlichen Haltung und in ihrem dienstlichen Handeln diese Bindung an. Sie wissen, daß sie darin vor dem Urteil des

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

Amtes und der Gemeinden bestehen müssen. Das heißt freilich nicht, daß jeder Pfarrer das Recht hat, aus seinem individuellen Gewissen heraus über die Rechtmäßigkeit der von den Trägern des Kirchenregiments verantworteten und geübten geistlichen Leitung zu urteilen. Das Kirchenregiment hat Anspruch auf den Schutz, den das 4. Gebot gibt, solange nicht offenbar ist, daß es klar gegen das Bekenntnis handelt.

3. Die Einheit des Kirchenregiments muß gewahrt bleiben. Kirchenregiment ist nicht die Summe von geistlicher Leitung und Verwaltung. Darum sind selbständige Kirchenämter und Konsistorien neben den zur geistlichen Leitung der Kirche berufenen Bischöfen oder Generalsuperintendenten bekenntniswidrig.

Die Reformatoren haben ein Organ für die Einheit des Glaubens und der Lehre gesucht und hergestellt, analog dem Konzil, an der Zusammenkunft und Vereinbarung der Landesherren und ihrer angesehenen Theologen. Auf diesem Wege kamen die Confessio Augustana und die Schmalkaldischen Artikel zustande (Stahl, S. 236).

Der Grad und die Ausdehnung des einheitlichen Kirchenregiments für eine lutherische Kirche, die über die Grenzen einer Landeskirche hinaus zu organischer Einheit zusammengefügt ist, bleibt Sache menschlicher Freiheit (Stahl, S. 235).

Die Weite lutherischen Kirchenregiments gründet sich auf das Merkmal der geistlichen Kirche und auf das Merkmal der leiblichen Kirche (Kahl, Der Rechtsinhalt des Konkordienbuches, S. 22). Die geistliche Kirche ist nicht „an dieses oder jenes Land, Königreich oder Stand gebunden“, sondern umfaßt vielmehr (Ap. VII, 236): Homines sparsos per totum orbem, qui de evangelio consentiunt et habent eundem Christum, eundem spiritum sanctum et eadem sacramenta, sive habeant easdem traditiones humanas sive dissimiles (... daß der Tauf und die Menschen die rechte Kirche sein, welche hin und wider in der Welt, von Aufgang der Sonne bis zum Niedergang, an Christum wahrlich glauben, welche denn ein Evangelium, einen Christum, einerlei Tauf und Sakrament haben, durch einen heiligen Geist regiert werden, ob sie wohl ungleiche Zeremonien haben). Die leibliche Kirche umfaßt auch Glieder, welche nicht

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

gläubig sind und deren Mitgliedschaft nur auf der Gemeinschaft der äußeren Zeichen beruht (CA. VIII).

4. Die besonderen Aufgaben des Kirchenregiments erhalten von seiner einzigen Bindung her ihre Bestimmung. Es hat darüber zu wachen, daß das Wort Gottes rein und lauter gelehrt und die Sakramente der Einsetzung gemäß verwaltet werden.

Daraus folgt: das Kirchenregiment hat dafür zu sorgen, daß die Verkündigung in Freiheit und in Ordnung geschehe. Nur ein bekenntnisgebundenes Kirchenregiment kann ordnieren. (Im Elsaß bestimmte vor dem Krieg der Kandidat, worauf er ordiniert sein wollte!) Dazu ist weiter die Visitation zu nennen (Feststellung der Norm der Verkündigung, Begründung und Ausrichtung des kirchlichen Handelns) sowie die Berufung der *ministri verbi divini* und die Überwachung des Religionsunterrichts, besser, der kirchlichen Unterweisung der getauften Kinder. (1. Religionsunterricht ist kirchliche Unterweisung im Auftrag der Kirche und an die Bevollmächtigung durch die Kirche gebunden. Das allgemeine Priestertum der Gläubigen allein gibt noch kein Recht für die Erteilung des Religionsunterrichts. Ein Religionsunterricht, der lediglich religionsgeschichtlich orientiert ist, kann nicht als kirchlicher Religionsunterricht gelten. 2. Die Kirche muß sich dessen vergewissern können, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Kirche erteilt wird. 3. Wir sehen in der Bekenntnisschule diejenige Schulform, in der die Kirche der Erziehungspflicht an der getauften Jugend am besten genügen und zugleich ihren Auftrag gegenüber der Jugend unseres Volkes erfüllen kann. 4. Wenn die Voraussetzungen für die Bekenntnisschule zerstört sind, muß die Kirche fordern, daß der christliche Charakter der Gemeinschaftsschule reichsgesetzlich festgelegt und deutlich umschrieben wird. — Vier Sätze des Rates der Evang.-Luth. Kirche Deutschlands zur Schulfrage.)

5. Das Kirchenregiment hat das Wächteramt wahrzunehmen im Blick auf die konkrete Verkündigung des Evangeliums und in der Auseinandersetzung mit den in der Kirche aufbrechenden Irrtümern sowie mit den der Kirche gemachten Zumutungen fremder Mächte.

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

6. Jeder bekenntniswidrige kirchenregimentliche Anspruch der weltlichen Obrigkeit ist zugleich Angriff auf die Lehre der Kirche.

Wo die Lehre nicht bekenntnismäßig entfaltet, mit der Autorität des magnus consensus auftreten kann, ist die Kirche dem Angriff auf ihre Lehre widerstandslos ausgesetzt und ausgeliefert.

7. Die im Bekenntnis der lutherischen Kirche der christlichen Obrigkeit zuerkannte Teilnahme am kirchenregiment ist bekenntniswidrig, wenn der christliche Charakter der Obrigkeit aufgehoben ist. Für diesen Fall ist es kein politisches Urteil der lutherischen Kirche, wenn sie erklärt, daß ihr ausschließlich das an das Bekenntnis gebundene kirchenregiment zusteht.

8. Bekennende Kirche, die nicht bekennende Kirche, weil Bekenntniskirche ist, gerät in die Gefahr, von der Dynamik der politischen Bewegung positiv oder negativ beeinflusst zu werden.

Christus, gestern und heute, und derselbige auch in Ewigkeit ist Herkunft, Auftrag, Wahrheit, Recht, Schicksal und Hoffnung, Not und Verheißung der Kirche. Die bekennende Kirche, die nicht Bekenntniskirche ist, zerstört die Einheit der Kirche, indem sie das Bekenntnis heute gegen das Bekenntnis gestern stellt.

9. Das Bekenntnis als historische Größe nimmt teil an der Begrenzung alles Geschichtlichen. Das darf nicht vergessen werden. Hier liegt die Nötigung, mit Ernst und im Gehorsam gegen den hl. Geist acht zu haben auf den Herrn der Kirche, der an einem neuen Widerspruch der Welt gegen seine Herrschaft eine neue Tiefe seines Wortes erschließen kann.

10. Die faktische Annäherung zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche in Lehre und Ordnung kann nur durch ein bekenntnisgebundenes kirchenregiment zu kirchlicher Gültigkeit erhoben werden. Der in theologischen Gesprächen erreichte Consensus hat diese Gültigkeit nicht.

Wir schließen mit den Worten Bezels (Allg. E. L. K. Z., 1916): „Wir treten in die Reihen unserer Väter, in deren Ehrenschild das Wort leuchtet: Treue. Wir haben nichts Größeres an ihnen gesehen, als diese Treue für den Mann der Schmerzen

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

und den Herrn des Lebens. Auf unseren Bekenntnisschriften ruht der Segen der Treue. So haben Männer sich zu Christo bekannt, die aller Dinge kundig waren, und alles, was sie gelernt und erfahren haben, zu den Füßen dessen niederlegten, der ihnen am Worte gedient und in der Vergebung sie getröstet hat. Es sind unsere Bekenntnisse nicht ein starrer Ausdruck beschränkter Erkenntnis, sondern die sieghafte, frohe, männliche, starke Sprache von Konfessoren, von Leuten, denen eine Welt offen gestanden wäre voll Glanz und Ehren, und ein Leben gewinkt hätte von beschaulichem Behagen, und die alles weglegten, damit man an ihrem Grabe nichts von Feinheit und Liebenswürdigkeit und Opportunismus sagen könnte, wohl aber von dem Geheimnis, wie der die Treue hält, der sie besaß, und wie die Treue niemand läßt, der zu ihr steht. Es ist nachgerade zum guten Ton geworden, — und schon das muß uns verwundern, die wir mit ganzer Gesliffentlichkeit rückständig sein und bei denen stehen wollen, die in dem Ernst der Treue beharren — über die Bekenntnisse unserer Kirche hinwegzusehen. Hier ist Arbeit aus der Geduld der Heiligen. — Teure Amtsbrüder, nicht Sondermeinungen gilt es zu pflegen und die an sich löbliche Treue auch in abseits liegenden Fragen wie eine Hauptsache zu betonen, sondern den Mittelpunkt lutherischen Gottesglaubens, die Gottessohnschaft Jesu Christi wollen wir behaupten als Männer, die alles lassen können, nur die Treue nicht.“

---

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**



# Bekennende Kirche

Schriftenreihe, in Gemeinschaft mit Georg Merz und Hermann Sasse  
herausgegeben von Christian Stoll

Bei Subskription auf mindestens 30 aufeinanderfolgende Hefte werden die Hefte mit  
30 Prozent Ermäßigung geliefert.

\*

## Gesamtverzeichnis:

	XIII.
Heft 1 Kiederauer Thesen zur Volkmission . . . . .	—40
Heft 2 Chr. Stoll: Das Bekenntnis der Kirche . . . . .	—35
Heft 3 Ch. Ellwein: Gesetz und Evangelium . . . . .	—45
Heft 4 Ed. Pug: Völkische Religiosität oder christlicher Gottesglaube? . . . . .	—75
Heft 5 Fr. Loy: Menschenfragen und Gottes Antwort . . . . .	—90
Heft 7 A. Schlatter / G. Schmidt / Chr. Stoll: Das Alte Testament als Buch der Kirche . . . . .	—50
Heft 8 W. Vischer: Hiob, ein Zeuge Jesu Christi . . . . .	—50
Heft 9 Chr. Keyser: Das größte Werk der Welt . . . . .	—40
Heft 10 Ed. Ellwein: Der Menschensohn . . . . .	—45
Heft 11 G. Lauerer: Kirche und Staat, ein evangelischer Unterricht . . . . .	—55
Heft 12 G. Steege: Das Bekenntnis der Kirche in den Liedern der Reformation . . . . .	—65
Heft 13 G. Schmidt: Das alte Testament und der evangelische Religionsunterricht . . . . .	—45
Heft 14 Chr. Stoll: Mythus? Offenbarung! . . . . .	—45
Heft 15 Julius Sammetreuther: Die falsche Lehre der „Deutschen Christen“ . . . . .	—55
Heft 16 Gg. Merz: Bekenntnis, Glaubensgewißheit, Lebensführung . . . . .	—35
Heft 17 Alfred Lukait: Was ist evangelischer Glaube? . . . . .	—45
Heft 18 Tobias Pöhlmann: Theologie der Geschichte . . . . .	—45
Heft 19 Kurt Frör: Von der Landeskirche zur Reichskirche . . . . .	—75
Heft 20 Hermann Sasse: Das Volk nach der Lehre der evangelischen Kirche . . . . .	—55
Heft 21 W. Keyser — E. Weber (Herrnhut): Gott und Volk nach dem Zeugnis der Bibel . . . . .	—65
Heft 22 Landesbischof D. Meiser: „Wir aber sind nicht von denen, die da weichen!“ . . . . .	—65
Heft 23 Chr. Stoll: Konfessionen? . . . . .	75
Heft 24 Heinrich Kaufel: Luther und die Deutsche Nation . . . . .	—50
Heft 25 F. Birgenjohn — J. Schniewind: Evangelische Verkündigung heute! . . . . .	—50
Heft 26 Georg Merz: Amt und Gemeinde . . . . .	—50
Heft 27 Hermann Diem: Die Substanz der Kirche . . . . .	—60
Heft 28 Chr. Stoll: Vom Abendmahl Christi . . . . .	—80
Heft 29 F. W. Gopf: Lutherische Kirchenordnung . . . . .	140
Heft 30 Herm. Sasse: Kirchenregiment und weltliche Obrigkeit . . . . .	150
Heft 31 Georg Merz: Evang.-luth. Kirche Deutschlands . . . . .	—50
Heft 32 Hanns Lilje: Bekenntnis und Bekennen . . . . .	—50
Ergänzungsheft I (zu Nr. 31 und 32) Christian Stoll: Der deutsche lutherische Tag von Hannover . . . . .	130
Heft 33 Renate Ludwig: Karl der Große und die Sachsen . . . . .	—70
Heft 34 Karl Heinz Becker: Freiheit und Dienst . . . . .	—60
Heft 35 Volkmar Hertrich: Die Kirche Jesu Christi und das Wort Gottes . . . . .	—65
Heft 36 Christian Stoll: Interim! . . . . .	—80
Heft 37 Hans Engelland: Allein aus Gnaden! . . . . .	—45
Heft 38 Hans Joachim Iwand: Der Name des Herrn . . . . .	1—
Heft 39 Christian Stoll: Die Synode von Bad Deynhausen . . . . .	—80
Heft 40 Karl Gartenstein: Was schuldet die Kirche der Welt? . . . . .	—50
Heft 41/42 Hermann Sasse: Union und Bekenntnis . . . . .	120
Heft 43 Hanns Lilje / Gerhard Schmidt: Die Kirche vor der Welt . . . . .	—60
Heft 44 Kurt Frör: Recht und Auftrag christlicher Erziehung . . . . .	—60
Heft 45 Thomas Breit: Bekenntnisgebundenes Kirchenregiment . . . . .	—60

Bei Mengenbezügen ermäßigte Partiepreise

CHR. KAISER VERLAG / MÜNCHEN

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

THOMAS BREIT

## Reformation gestern und heute

XIII. 1.80

Zweifellos ist hier der Versuch gelungen, „aus dem Reformationsglauben heraus das Wort zu sagen, das unabweisbare Bedeutung und verpflichtende Kraft hat“. Den Keim eröffnet Hans Preuß mit einem Aufsatz über Reformation und Kunst. Daß die Reformation nicht, wie oft behauptet wird, auf die Kunst lähmend, sondern in hohem Maß belebend gewirkt hat, wird hier deutlich.

Georg Wunsch (Reformation und Staat) zeigt, wie aus reformatorischen Prinzipien heraus eine neue Stellung zum Staat sich ergibt, die zwar heute nicht einfach kopiert werden kann, die uns aber dazu helfen kann, im Gehorsam gegen Gott, die Aufgaben der Gegenwart „im Sinn radikaler Liebe und im Sinn radikaler Sachlichkeit“ immer neu zu lösen. Sigmund-Schulze rückt die Arbeiterfrage ins Licht reformatorischer Erkenntnis, während Wilhelm Stählin den Blick auf die Jugend richtet. Thomas Breit zeigt in der Behandlung der Gegenwartsaufgaben der Kirche, wie die Reformationsgeschichte unerbittliche Forderungen an uns heutige stellt, wie aber die geschichtliche Entwicklung keine Wiederholung der Situation kennt. Paul Althaus redet von der neuen „Würde“, die uns durch das Werk Christi geschenkt ist, von der Würde, die wir nicht aus uns selbst haben. Richard Mezger zeigt das reformatorische Gut in der Kirchenverfassung und Georg Merz schließt mit einem Aufsatz über evangelisches Predigtamt und moderne Gesellschaft, der gerade für uns im Amt stehende Pfarrer besonderer Beachtung wert ist. Wir dürfen nicht zu Beauftragten der jeweiligen Gesellschaft herabsinken, sondern „haben mit einer Ewigkeitsgabe einem augenblicklichen Bedürfnis zu dienen.“ — Alles in allem eine Fülle wertvoller Hinweise, wie wir mit der Gabe der Reformation der Gegenwart dienen können. Gerade in der heutigen Zeit sind solche Hinweise doppelt dankenswert. Kirchl. Anzeiger f. Württemberg.

TH. BREIT und FR. LANGENFASS

## Gemeindeaufbau in der evangelischen Kirche

XIII. 0.80

Von dem paulinisch-reformatorischen Kirchenbegriffe aus kommt Breit zu dem Satze, daß das Schicksal der Kirche die Gemeinde sei (weil nur in der Gemeinde die Kirche konkret werden könne). Ist nun diese Gemeinde heute, was sie sein soll? Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe, des Leidens, des Opfers? Die Genossenschaft der allen irdischen übergeordneten ewigen Güter? Der Salt für die Mühseligen und Verlorenen? Es gilt, das Bewußtsein um die heilige Würde und die heilige Aufgabe der Gemeinde wieder zu erwecken; der Weg zur Kirche geht ja durch die Gemeinde hindurch. Es gilt die Gemeinde wieder aus dem Evangelium aufzubauen. Nicht die rechtliche Sicherung der Kirche, sondern die lebendige Gemeinde ist die Bürgschaft der Zukunft. So dieser Ruf der Sehnsucht nach einer echten christlichen Gemeinde. — Langenfass geht unmittelbar auf praktische Fragen ein: Das wichtigste ist: Die Verfassung unserer Landeskirche baut selber die Kirche auf den Kirchengemeinden auf, und erkennt diesen (natürlich nicht schrankenlos) Selbständigkeit und Selbstverwaltung zu. Auch die Reformation hat den konstitutiven Charakter der Gemeinde anerkannt.

Einzelfragen: Rechtsstellung der Gemeinde — innere Zurüstung des theologischen Nachwuchses — Finanzgebarung der Kirche. Evang. Schulblatt.

CHR. KAISER VERLAG / MÜNCHEN

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**



# Luthers Werke

Münchener Lutherausgabe

herausgegeben von S. Sch. Borchardt und Georg Merz

7 Bände XN. 50.— Leinen

In Subskription XN. 40.— Leinen

- Band I Aus der Frühzeit der Reformation (1517—1519)  
Erscheint Sommer 1937
- Band II Die großen Schriften des Jahres 1520  
einzeln geb. XN. 7.— Ist erschienen
- Band III Schriften zur Neuordnung der christlichen Gemeinde, ihres Gottesdienstes, ihrer Lehre  
Erscheint Frühjahr 1937
- Band IV Der Kampf gegen Schwarm- und Kottengeister  
Erscheint Januar 1937
- Band V Von der Obrigkeit in Familie, Volk und Staat  
einzeln geb. XN. 7.— Ist erschienen
- Band VI Bibelübersetzung, Schriftauslegung, Predigt  
einzeln geb. XN. 8.— Ist erschienen
- Band VII Tischreden  
einzeln geb. XN. 6.— Ist erschienen

## Ergänzungsbände

zur Münchener Lutherausgabe

für Abonnenten des Hauptwerkes mit 10% Ermäßigung

- Ergänzungsband I. Vom unfreien Willen 1525  
Nach der Übersetzung von Justus Jonas  
XN. 4.80 (Subs.-Preis XN. 4.30) Ist erschienen
- Ergänzungsband II. Römerbriefvorlesung 1515/16  
3. Auflage. Übersetzt von Ed. Ellwein Ist erschienen  
geb. XN. 10.—, geb. XN. 12.— (Subs.-Preis geb. XN. 10.80)  
Hier gilt der Subs.-Preis auch für Besitzer der 1. u. 2. Auflage
- Ergänzungsband III. Luthers Schriften wider Juden und  
Türken geh. XN. 10.—, geb. XN. 12.—

Ausführliche Prospekte kostenlos

CHR. KAISER VERLAG / MÜNCHEN

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**

## M a r t i n L u t h e r

Von der Freiheit eines Christenmenschen . . . . .	XIII. —.50
Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche . . . . .	XIII. 1.80
In den Christlichen Adel deutscher Nation . . . . .	XIII. 1.20
Schriften zur Neuorganisation der Gesellschaft . . . . .	XIII. 4.80
Das Magnificat . . . . .	XIII. 1.60
Auslegung Deutsch des Vaterunser . . . . .	XIII. 1.60
Des Glaubens Trost und Trutz . . . . .	XIII. 2.80
Der 118. Psalm . . . . .	XIII. 1.80
Sermon von den guten Werken . . . . .	XIII. 2.—
Bußpsalmen . . . . .	XIII. 1.20
Vorreden zur Heiligen Schrift . . . . .	XIII. 2.—

## W e r k e ü b e r M a r t i n L u t h e r

Paul Althaus: Communio sanctorum . . . . .	XIII. 2.80
H. W. Beyer: Der Christ u. d. Bergpredigt n. Luthers Deutung . . . . .	XIII. —.50
H. W. Beyer: Luther und das Recht . . . . .	XIII. 1.70
Jans Eger: Luther und seine Bibel . . . . .	XIII. —.70
H. Faulstich: Luther und die deutsche Nation . . . . .	XIII. —.50
Theodosius Harnack: Luthers Theologie	
Bd. 1: Luthers theologischen Grundanschauungen . . . . .	. br. XIII. 12.—
. . . . .	geb. XIII. 14.—
Bd. 2: Luthers Lehre von dem Erlöser und der Erlösung . . . . .	. br. XIII. 11.—
. . . . .	geb. XIII. 13.—
Beide Bände zusammen . . . . .	. br. XIII. 18.50
. . . . .	geb. XIII. 21.50
Th. Knolle: Luthers Glossen zum Alten Testament . . . . .	XIII. 2.50
Jr. W. Zopf: Lutherische Kirchenordnung . . . . .	XIII. 1.40
Walter v. Löwenich: Luther und das johanneische Christentum . . . . .	XIII. 2.90
Walter v. Löwenich: Luthers theologia crucis . . . . .	XIII. 6.50
Georg Merz: Glaube und Politik im Handeln Luthers . . . . .	XIII. 1.20
Georg Merz: Der vorreformatorische Luther . . . . .	XIII. 1.35
Chr. Müller: Das Lob Gottes bei Luther . . . . .	XIII. 2.70
J. Michael Reu: Luthers Kleiner Katechismus . . . . .	. br. XIII. 2.80
. . . . .	geb. XIII. 3.80
Herm. Sasse: Was heißt lutherisch? . . . . .	XIII. 1.60
Herm. Sasse: Kirchenregiment und weltliche Obrigkeit nach lutherischer Lehre . . . . .	XIII. 1.50
Ernst Wolf: Martin Luther, Das Evangelium und die Religion . . . . .	XIII. —.50

## S c h r i f t e n r e i h e d e r L u t h e r g e s e l l s c h a f t

Nr. 1 Emil Brunner: Reformation und Romantik . . . . .	XIII. —.60
Nr. 2 Friedrich Brunstäd: Reformation und Idealismus . . . . .	XIII. —.60
Nr. 3 Paul Joachimsen: Sozialethik des Luthertums . . . . .	XIII. 1.35
Nr. 4 Emanuel Hirsch: Luthers deutsche Bibel. Ein Beitrag zur Frage ihrer Durchsicht . . . . .	XIII. 2.50
Nr. 5 Paul Althaus: Der Geist der lutherischen Ethik im augsburgischen Bekenntnis. 2. Auflage . . . . .	XIII. 1.20
Nr. 6 Paul Althaus: Die lutherische Abendmahlslehre in der Gegenwart . . . . .	XIII. 1.55
Nr. 7 Heinrich Bornkamm: Das Wort Gottes bei Luther . . . . .	XIII. 1.90
Nr. 8 Rud. Thiel: Martin Luthers großer Krieg ums Abendmahl . . . . .	XIII. 1.20

C H R . K A I S E R V E R L A G / M Ü N C H E N

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**



## HERMANN SASSE

### Was heißt lutherisch?

Zweite, vermehrte Auflage / XII. 3.—

In dieser zweiten Auflage sind vor allem die Unterscheidungslehren zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche ausführlich behandelt. Eine ausgezeichnete Schrift, die zu rechter Stunde erscheint. Die Antwort wird ganz konkret von der lutherischen Kirche her gegeben. In klarer Weise wird herausgearbeitet, was die lutherische Reformation nicht ist und was sie ist. Zuletzt wird eingehend der schwere Vorwurf abgewiesen, daß die lutherische Reformation die Einheit der Kirche zerbrochen habe, indem die lutherische Kirche von der römischen und der reformierten getrennt bleibe. Aber eine kurze Besprechung kann keinen Eindruck von dem reichen Inhalt dieser Schrift geben. Man muß das selbst nachlesen. (Kirchenbl. für die evang.-luth. Gemeinden in Preußen)

### Union und Bekenntnis

XII. 1.20

Man kann sich nur darüber freuen, wie aus kirchlichem Empfinden und aus genauester Kenntnis einer mehr als peinlichen Unionsgeschichte heraus hier ein klärendes und helfendes Wort zur Kirchenfrage gesagt wird. Wer für die Frage der Kirchengestaltung Teilnahme hat und Teilnahme haben muß, der kann an dieser kraftvollen Schrift nicht vorübergehen. (Lutherische Kirche)

### Das Volk nach der Lehre der evang. Kirche

XII. —55

Was ist die Lehre der evangelischen Kirche über das Volk? Die Bekenntnisschriften reden zunächst nicht vom Volk, sondern von der Kirche als dem Volk Gottes und von den Natur- und Rechtsordnungen als echten Ordnungen Gottes. Innerhalb dieser beiden Ordnungen hat das Volk keinen Platz, sondern es steht ihnen als eine ganz andere Ordnung gegenüber. Das Volk steht und fällt mit dem Ruf Gottes, der das Nicht-Volk zum Volk macht. Darum bedeutet das Dasein der Kirche in einem Volk die Existenz dieses Volkes als Volk. „Denn wenn das Dasein eines Volkes auf dem Rufe Gottes beruht, dann hängt Sein und Nichtsein, Leben und Sterben des Volkes davon ab, daß dieser Ruf erneuert und gehört wird. Der Ort, wo das geschieht, ist die Kirche.“ (Evangelischer Weg)

### Kirchenregiment und weltliche Obrigkeit

XII. 1.50

Die allerneueste Zeit macht uns eine solche Schrift wichtig. Das Verhältnis von Staat und Kirche gerade an dem Punkt, den diese Schrift zum Thema hat, zu prüfen, ist unerlässlich, wenn die beklagenswerten Verirrungen auf beiden Seiten ein Ende erreichen sollen. Sasse weist nach, daß wir aus der Zeit des Summebischofs, in der dieses Verhältnis nicht geprüft worden war, ein böses Erbe bekommen haben und daß wir es restlos abtun müssen. Sein Urteil gründet er auf die Erkenntnisse über das, was weltliche Obrigkeit und was evangelische Kirche nach lutherischer Lehre ist. Er kommt zu dem Ergebnis, daß beide Größen nach der lutherischen Lehre nicht verwechselt und vermischt werden können und daß somit ein Staatskirchenregiment eine Unmöglichkeit ist. (Pfälzisches Pfarrerbblatt)

CHR. KAISER VERLAG / MÜNCHEN

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**



HEINRICH VOGEL

## Eiserne Ration eines Christen

RM. 2.80

\*

In einer Zeit, da die Kirche und Gemeinde Jesu Christi auf Grund und Anfang ihrer Existenz zurückgeworfen und darob in einen heißen Kampf verwickelt ist, kommt alles darauf an, ob die Theologen so schreiben und sprechen können, daß ihr Wort zum Worte der Gemeindeglieder werden kann. Das aber darf man von diesem „Katechismus“ Heinrich Vogels sagen. Die ganzen brennenden Fragen des christlichen Glaubens werden hier in leidenschaftlicher Klarheit vorgetragen; der Leser wird von einer Wesensfrage zur andern fortgeführt, bis in die eigentlichen Geheimnisse seines Glaubens. Inhaltlich viel mehr als der Titel sagt, nicht nur: eiserne Ration, sondern die ganze Fülle unseres Glaubens an Christus. Ein Buch wie selten eins geeignet für alle Gemeindeglieder, auch für die Konfirmierte Gemeinde-Jugend, zum Besprechen und zum Selberlesen. Ein großer Wurf!

CHR. KAISER VERLAG / MÜNCHEN

*Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.*

**Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.**